

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

13. Jahrgang

Freitag, 24.05.2019

Ausgabe 10

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 6.06.2019
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Beschlussprotokoll der 35. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 2.05.2019
- * Bekanntgabe Kreistagsbeschluss „Betrachtung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg“
- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA)
- * Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (RPO)

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 26.05.2019

- * Sitzung des Kreiswahlausschusses am 4. Juni 2019

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.05.2019

- * Absage der Kreistagswahl im Wahlbereich 2 und Nachwahl im Wahlbereich 2 am 22.09.2019
- * 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 4. Juni 2019

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * Jahresabschluss 2017 und Entlastung des Vorsitzenden 2017
- * Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche

- * Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.04.2019
- * Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termin: Donnerstag, 06.06.2019, 18.00 Uhr
 Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
 Kreistagssitzungssaal
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 02.05.2019
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 9.1. Vertragsänderung des Vertrages zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH zur Durchführung der Schulsozialarbeit BV/0903/2019

- 9.2. Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Schülerbeförderungssatzung) BV/0920/2019
- 9.3. 2. Änderung der Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0931/2019
- 9.4. 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der „Galerie am Ratswall“ BV/0932/2019
- 9.5. 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0941/2019
- 9.6. Aufhebung der Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/Anhalt-Bitterfeld mbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission BV/0943/2019
- 9.7. Aufhebung der Betrauung der TGZ Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission BV/0944/2019
- 9.8. Einführung der Schülernetz Karte ab dem 01. 01. 2020 BV/0951/2019
10. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung
12. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
- 12.1. Grundstücksverkauf Aken, Straße des Friedens 4 (Turnhalle) BV/0953/2019
13. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. V. Wolpert
 Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Termin: Dienstag, 28.05.2019, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal,
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen der Verwaltung
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
7. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 7.1 Abschluss der Abstimmungsvereinbarung mit Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH nach § 22 VerpackG BV/0954/2019
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
9. Schließung der Sitzung

gez. Mölle
 Vorsitzender des Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Vergabeausschuss

Termin: Montag, 03.06.2019, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
 Beratungsraum VIII
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

9. Informationen der Verwaltung
10. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar
 Vorsitzender des Vergabeausschusses

Beschlussprotokoll der 35. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 02.05.2019

Beschluss-Nr. 267-35/2019
 Betrauung des Vereins WeltererbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.

Beschluss-Nr. 268-35/2019
 Armutsbericht

Beschluss-Nr. 269-35/2019
 Mitgliedschaft des IFM in der Route der Europäischen Industriekultur (ERIH)

Beschluss-Nr. 270-35/2019
 Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO)

Beschluss-Nr. 271-35/2019
 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA)

Beschluss-Nr. 272-35/2019
 Drogen- und Suchtprävention

Beschluss-Nr. 273-35/2019
 Wahl der/des Wahlbevollmächtigten und der/des stellvertretenden Wahlbevollmächtigten zur Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl ehrenamtlicher Richter bei dem Verwaltungsgericht Halle

Beschluss-Nr. 274-35/2019
 Aufhebung der Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten sowie zum Behindertenbeauftragten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 275-35/2019

Bestellung der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 276-35/2019

Beauftragung des Landrates zur Führung von Grundstücksverkaufsverhandlungen

gez. V. Wolpert
 Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Bekanntgabe Kreistagsbeschluss vom 02.05.2019

BV/0902/2019

Beschluss-Nr.: 267-35/2019

Betrauung des Vereins WeltererbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt auf Grundlage der §§ 4, 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung:

1. Der Kreistag beschließt, den Verein WeltererbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. für einen Zeitraum von 10 Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.
2. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den Betrauungsakt an den Verein WeltererbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. zu erlassen.
3. Der Kreistag beauftragt den Landrat im Beirat und in der Mitgliederversammlung des Vereins darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Betrauungsaktes eingehalten, insbesondere die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden.
4. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, redaktionelle Änderungen der Betrauung, insbesondere Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen. Über Änderungen des Betrauungsaktes ist der Kreistag in der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

gez. V. Wolpert
 Vorsitzender des Kreistages
 Anhalt-Bitterfeld

gez. U. Schulze
 Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Vergabeausschuss am 06.05.2019:

Beschluss-Nummer: VGA 20-2019

Zuschlagserteilung für öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
 Beschaffung von Software für Musikschulen

Beschluss-Nummer: VGA 21-2019

Zustimmungserteilung zur Durchführung beschränkter Ausschreibung gemäß VOB/A
 Neubau Europaradweg R 1 Reppichau - Chörau - Kreisgrenze Mosigkau, Baumsatzpflanzungen im Bereich der Kreisstraße K 2080 und Kreisstraße K 2083
 Antrag auf Durchführung einer beschränkten Ausschreibung

Beschluss-Nummer: VGA 22-2019

Zuschlagserteilung freiberuflicher Leistungen gemäß HOAI
 Kreisstraße K 2050 - Ortsdurchfahrt Schierau, Freiberufliche Leistungen - Verkehrsanlagen

Beschluss-Nummer: VGA 23-2019

Zuschlagserteilung freiberuflicher Leistungen gemäß HOAI
 Musikschule / Galerie Bitterfeld - Allgemeine Sanierung, Freiberufliche Leistungen - Objektplanung / Gebäude und Innenräume

Beschluss-Nummer: VGA 24-2019

Zuschlagserteilung freiberuflicher Leistungen gemäß HOAI
 Musikschule / Galerie Bitterfeld - Allgemeine Sanierung, Freiberufliche Leistungen - Technische Ausrüstung / Elektrotechnik

Beschluss-Nummer: VGA 25-2019

Ablehnung des Antrages
 Vorratsbeschluss zur Verfahrensweise mit Vergabeverfahren, welche aufgehoben werden müssen (DA 30-1)

Kultur- und Tourismusausschuss am 08.05.2019

Beschluss-Nr.: 65-05/2019

Projektvereinbarung über die Durchführung des Projektes „Kunstwelten“ im Landkreis Anhalt-Bitterfeld 2019

Beschluss-Nr.: 66-05/2019

Förderung der 15. Internationalen Fasch-Festtage in Zerbst vom 11. bis zum 14. April 2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 2, 8 Absatz 1 Satz 1, 45 Absatz 2 Ziffer 1, 138 Absatz 2 und 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

- (1) Für die örtliche Prüfung, einschließlich Berichterstellung, des Rechnungsprüfungsamtes in den Kommunen, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 136 KVG LSA wird eine Gebühr auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Rechnungsprüfungsamt von 31,00 EUR je angefangener halben Stunde/Prüfer erhoben.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 gilt auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Vergaben sowie sonstige Prüfungen und die Ausfertigung von Feststellungsvermerken nach Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer.
- (3) Mit der Gebühr sind grundsätzlich alle Auslagen einschließlich Reisekosten abgegolten. Außergewöhnliche, über das normale Maß hinausgehende Sachkosten, die aus Anlass der Prüfung entstanden, werden zusätzlich erhoben und sind auf Nachweis zu erstatten.

§ 2

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Durchführung der Prüfung veranlasst hat.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das gilt auch, wenn die Prüfung ohne abschließenden Prüfbericht abgebrochen werden musste.

§ 3

- (1) Diese Gebührensatzung RPA tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 03.05.2019

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Siegel)

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (RPO)

Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 114, 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die RPO bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die RPO gilt für den gesamten organisatorischen Wirkungsbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Er umfasst die Landkreisverwaltung, deren Einrichtungen und Eigenbetriebe.
- (2) Die RPO ist bei der Prüfung kreisangehöriger Kommunen und Zweckverbänden sowie den Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend zu berücksichtigen.

II. Prüfung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

§ 2 Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und in der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Es ist nicht an Weisungen hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise bzw. des Ergebnisses seiner Prüfungen gebunden und bestimmt selbst den Rahmen und die Grundsätze der Rechnungsprüfung. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit fachlich und persönlich geeignetem Personal sowie den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten, damit es seine Prüftätigkeit im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten. Auf der

Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berichtet im Rechnungsprüfungsausschuss über wichtige Prüfungsangelegenheiten.

§ 3 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Pflichtaufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld aus § 140 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. §§ 141 und 142 KVG LSA, für die Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts aus § 140 Absatz 2, 3 und 4 KVG LSA.
- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt zusätzlich die erweiterten Aufgaben gemäß § 140 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 KVG LSA. Der Kreistag kann darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss weitere Prüfungsaufgaben erteilen. Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden und in der Erledigung Vorrang haben.
- (3) Das Recht des Landrates, innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Kreistag Aufträge zu Prüfungen zu erteilen, bleibt unberührt. Die Erfüllung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Auf die entsprechenden Befugnisse, dass bei allen Beteiligungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an Unternehmen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Anwendung finden, hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hinzuwirken und in den Gesellschafterverträgen hierzu Bestimmungen über Prüfbefugnisse des Rechnungsprüfungsamtes aufzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt bei Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG wahr, soweit ihm diese eingeräumt wurden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungshandlungen in pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 4 Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage oder die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Datenbestände zu verlangen. Die Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen haben die Prüfung durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Erteilung der notwendigen Auskünfte zu unterstützen.
- (2) Die Prüfungen können anlassbezogen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Durchführung seiner Prüftätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und ist befugt, die uneingeschränkte Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen. Der Leiter und die Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, informiert das Rechnungsprüfungsamt die Fachämter vorab über die durchzuführende Prüfung.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teil, soweit dies für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann zur Erfüllung seiner Prüfaufgaben bei Bedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sachkundige Dritte bzw. unabhängige Sachverständige hinzuziehen.

§ 5 Unterrichtsrecht

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verfügungen und Erlasse, die für die Erfüllung und als Grundlage für die Durchführung der Prüfungsaufgaben relevant sein können, zeitnah nach dem Erscheinen oder deren Änderungen in geeigneter Weise aktuell und zeitnah zu informieren. Dies trifft insbesondere für die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist über geplante Änderungen auf dem Gebiet des internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie über grundsätzliche Änderungen organisatorischer oder technischer Art in der Verwaltungsorganisation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. Änderungen im Bereich technischer unterstützender Informationsverarbeitung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung oder deren Inkrafttreten fachlich bzw. gutachterlich äußern kann. Soweit hier Arbeitsgruppen gebildet werden, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegen-

heit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Ankündigung von Prüfungen sowie über die Prüfberichte und Schriftverkehr mit anderen Behörden bzw. übergeordneter oder sonstiger Prüfungseinrichtungen (z.B. Landesrechnungshof, Landesverwaltungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) unverzüglich zu informieren. Sämtliche Berichte über diese Prüfungen sind ihm zeitnah zuzuleiten.
- (4) Für seine Tätigkeit sind dem Rechnungsprüfungsamt die Durchschriften der Einladungen mit den Beratungsunterlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen. Von den Beschluss- und Informationsvorlagen ist dem Rechnungsprüfungsamt jeweils nach deren Fertigstellung eine Ausfertigung zuzuleiten.
- (5) Über Anzeigen, Hinweise (auch anonym), Verdacht auf Korruption und Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden wegen Korruptionsverdacht, insbesondere gegen Beschäftigte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar zu unterrichten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes, in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für alle Verluste an Landkreismitteln durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, den Einrichtungen und den Sonderkassen. Eine Informationspflicht besteht ebenso bei schwerwiegenden Störungen, die beim Einsatz zentraler oder dezentraler Systeme oder Verfahren der technikunterstützten Datenverarbeitung auftreten.
- (7) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor der Zuschlags- bzw. Auftragserteilung äußern kann. Die Dienstanweisung zur Vergabe von Bau- Liefer- und Dienstleistungen (DA 30-1) – Vergabedienstanweisung – ist zu beachten, wobei einzelne Verfahrensregelungen dazu im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu treffen sind.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügbaren, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beschäftigten mitzuteilen.
- (9) Alle Berichte über die Jahresabschlüsse bzw. die Wirtschaftsführung der Unternehmen, an denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt vom Rechtsamt – Beteiligungsmanagement so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einfließen können.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle an die Kommunen gerichteten Schreiben, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, zuzuleiten.

§ 6 Prüfungsablauf und Prüfungsverfahren

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. die Verantwortlichen (Geschäftsführer, Vorstand, Leiter der Eigenbetriebe usw.) werden bei allen Prüfungen, mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen, vor Beginn der Prüfung über die Prüfungsinhalte und -abläufe sowie über das Prüfergebnis informiert.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hält die Prüfergebnisse in Prüfberichten bzw. –vermerken fest. Es stellt darin Bemerkungen und Beanstandungen zusammen und gibt Hinweise und Empfehlungen. Der Prüfbericht bzw. –vermerk gibt Auskunft über
 1. den Prüfungsgrund und -gegenstand,
 2. den Prüfungszeitraum und Prüfer,
 3. die geprüften Unterlagen und
 4. das Prüfungsergebnis.

Nach der Übergabe der Entwürfe der Prüfberichte oder –vermerke haben sich die Verantwortlichen hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern. Auf der Grundlage der dann ausgefertigten Berichts- oder Vermerkwürfe findet mit den Verantwortlichen der jeweils geprüften Organisationseinheit bzw. der sonstigen geprüften Stellen eine Abschlussbesprechung statt, deren Ergebnis in die Endfassung der Prüfberichte bzw. –vermerke einfließen kann. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüffeststellungen, denen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht gefolgt werden kann, sind zu dokumentieren.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Landrat die den Landkreis Anhalt-Bitterfeld betreffenden Prüfberichte und –vermerke, insbesondere mit wichtigen Feststellungen, sowie sonstige Vermerke mit Informationen oder Feststellungen mit erheblicher finanzieller oder organisatorischer Bedeutung, vor.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Kreistag bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Soweit Prüfungen im Auftrag des Kreistages durchgeführt wurden, werden die Berichte über alle Prüfungen dem Landrat, dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Kreis- und Finanzausschuss und dem Kreistag zugeleitet.

§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss und Prüfungsbericht

- (1) Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem Rechnungsprü-

fungsamt zur Prüfung zu. Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Landrat vor Beginn der Prüfung über die Prüfung sowie deren Inhalt und Ablauf.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den jeweiligen Jahresabschluss und stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfbericht dar. § 6 Absatz 2 gilt sinngemäß. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk bzw. einen Vermerk über die etwaige Versagung zu enthalten. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das Rechnungsprüfungsamt den endgültigen Prüfbericht.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet den Beschluss des Kreistages über die Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates vor. Hierzu legt der Landrat dem Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss, den abschließenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Schlussbericht als Beratungsgrundlage vor. Im Ergebnis seiner Vorberatungen legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreistag über den Kreis- und Finanzausschuss eine Beschlussempfehlung zur Bestätigung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Landrates vor.

III. Örtliche und überörtliche Prüfung

§ 8 Örtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt gemäß § 136 ff. KVG LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Kommunen, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, und Zweckverbänden, soweit das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Verbandssatzung bestimmt ist, sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts durch. Dabei werden die wesentlichen Aufgaben nach §§ 114 Absatz 4 und 5, 140 Absatz 1 KVG LSA vom Rechnungsprüfungsamt übernommen.
- (2) Die örtliche Prüfung ist gemäß § 138 KVG LSA kostenpflichtig und ist von den Kommunen, den Zweckverbänden und den Anstalten des öffentlichen Rechts zu tragen. Die Höhe der Kosten, die hierfür erhoben werden, regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA).
- (3) Die Gemeinderäte, die Stadträte und die Verbandsversammlungen können gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt durch entsprechende Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen. Über die Annahme und Übernahme der erweiterten Aufgabenübertragung entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. § 3 Absatz 2 und 3 dieser RPO gelten bei der Aufgabewahrnehmung nach § 140 Absatz 1 bzw. § 140 Absatz 2 KVG LSA unmittelbar.
- (4) Verwendungsnachweise für Zuwendungen werden nach Erteilung eines Prüfauftrages auf Kosten des Zuwendungsempfängers geprüft. Die Höhe der Kosten die hierfür erhoben werden sind ebenso der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) zu entnehmen.

§ 9 Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung von kreisangehörigen Kommunen bis 25.000 Einwohner obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 137 KVG LSA. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die RPO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 03.05.2019

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 26.05.2019

Sitzung des Kreiswahlausschusses am 4. Juni 2019

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl am 26. Mai 2019 findet am

Dienstag, den 4. Juni 2019, 17.00 Uhr im Beratungsraum V
der Landkreisverwaltung (1. Obergeschoss),
Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt),

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Bestellung eines Schriftführers
3. Verpflichtung der Beisitzer und Beisitzerinnen durch den Kreiswahlleiter
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Europawahl im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
5. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 2. Mai 2019

gez. Bötdeker
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.05.2019

Absage der Kreistagswahl im Wahlbereich 2 (Stadt Aken (Elbe), Gemeinde Osternienburger Land, Stadt Südliches Anhalt)

Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat mit Verfügung vom 13. Mai 2019 für den Wahlbereich 2 die Wahl des Kreistages Anhalt-Bitterfeld abgesagt und eine Nachwahl angeordnet (§ 44 Abs. 1a KWG LSA).

Die Wahlabsage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wahlbereichen 1, 3, 4, 5 und 6 findet die Kreistagswahl planmäßig statt.

Bekanntmachung zur Nachwahl im Wahlbereich 2

Das Landesverwaltungsamt hat den 22. September 2019 zum Tag der Nachwahl im Wahlbereich 2 bestimmt.

Der Wahlbereich 2 ist durch Beschluss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 20. September 2018 wie folgt abgegrenzt:

- das Gebiet der Stadt Aken (Elbe),
- das Gebiet der Gemeinde Osternienburger Land und
- das Gebiet der Stadt Südliches Anhalt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mache ich hierzu bekannt, dass die Nachwahl zum Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Wahlbereich 2 am

Sonntag, den 22. September 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr

stattfindet.

Im Falle einer Nachwahl nach § 44 Abs. 1a KWG LSA ist das Verfahren auf die Berichtigung des konkreten Fehlers zu beschränken und im entsprechend erforderlichen Umfang zu erneuern (§ 44 Abs. 3 Satz 3 KWG LSA). Der Wahlfehler beschränkt sich auf einen Wahlvorschlag, so dass die Nachwahl im Übrigen nach den nicht fehlerbehafteten und am 20. 03. 2019 zugelassenen Wahlvorschlägen, der zugelassenen Wahlvorschlagsverbinding und Wählerverzeichnissen der Hauptwahl vom 26. Mai 2019 stattfindet.

Köthen (Anhalt), 14. Mai 2019

gez. Bötdeker
Kreiswahlleiter

2. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 4. Juni 2019

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl am 26. Mai 2019 findet am

**Dienstag, den 4. Juni 2019, 17.30 Uhr im Beratungsraum V
der Landkreisverwaltung (1. Obergeschoss),
Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt),**

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
3. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 2. Mai 2019

gez. Bötdeker
Kreiswahlleiter

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2017

Der Jahresabschluss 2017 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt.

Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 27.08.2018 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2017 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 29.03.2019 mit Beschluss Nr. 04/2019 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2017 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 12.04.2019 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom

03.06. - 12.06.2019

zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), den 07.05.2019

gez. Uwe Schulze
Vorsitzender

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. den §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 und den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung sowie in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in der Sitzung am 29.03.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis vom 27.02.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.11.2013 wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) wird gemäß Anlage geändert.

Art. 2

Die 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 07.05.2019

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Siegel

**Anlage zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
über Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungsbereich**

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der
Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.1	Kopierarbeiten, schwarz-weiß (Satzungen, Informationsmaterial, usw.) je Seite	
1.1.1.	bis Format A4	0,80
1.1.2.	ab 10 Seiten	0,40
1.1.3.	ab 50 Seiten	0,20
1.1.4	ab 100 Seiten	0,07
1.1.5	Format A3	1,90
1.1.6	ab 10 Seiten	1,00
1.1.7	ab 50 Seiten	0,47
1.1.8	ab 100 Seiten	0,20
1.2	Kopierarbeiten, farbig (Satzungen, Informationsmaterial, usw.) je Seite	
1.2.1	bis Format A3	3,85
1.2.2	ab 10 Seiten	1,90
1.2.3	ab 50 Seiten	1,00
1.2.4	ab 100 Seiten	0,50
1.3	Kartendruck Karten (schwarz/weiß)	
1.3.1	Format A 0	18,00
1.3.2	Format A 1	16,00
1.3.3	Format A 2	14,00
1.3.4	Format A 3	12,00
1.3.5	Format A 4	7,00
1.4	Kartendruck Karten (farbig)	
1.4.1	Format A 0	25,00
1.4.2	Format A 1	22,00
1.4.3	Format A 2	20,00
1.4.4	Format A 3	15,00
1.4.5	Format A 4	10,00
1.5	Vervielfältigung auf Datenträgern	
1.5.1	CD mit digitalen Daten	8,00
1.6	Schutzgebühr für Veröffentlichungen (u.a. Raumordnungspläne, Umweltberichte, Raumordnungsberichte, Veröffentlichungen) Pauschal je Stück	25,00
2.	Auskünfte und Datenabgabe	
2.1	mündliche Auskünfte mit Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6, höchstens jedoch 500,00
2.2	schriftliche Auskünfte aus Akten mit Zeitaufwand von mehr als 15 Minuten	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6, höchstens jedoch 500,00
2.3	Abgabe von Geodaten und sonstiger digitaler Daten auf Datenträger oder E-Mail	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6.2
2.4	Erstellung von Karten mittels Geografischer Informationssysteme	nach Zeitaufwand gem. Nr. 6.2
3.	Akteneinsicht	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen, auch maschinenlesbare Unterlagen	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6.3, höchstens jedoch 500,00
4.	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen	
4.1	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6
4.2	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
4.3	Zielabweichungsverfahren	500,00 – 5.000,00
4.4	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
4.5	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens von Personen des Privatrechts im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6
4.6	Abgabe von Stellungnahmen über die raumordnerische Zulässigkeit eines Vorhabens von Personen des Privatrechts im Rahmen eines Bauantragsverfahrens	Nach Zeitaufwand gem. Nr. 6
5.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt wurde Abrechnung nach Zeitaufwand nach Nr. 6 Die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten sollen in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zur § 3 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.	20,00 – 4.000,00
6.	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind folgende Stundensätze* zugrunde zu legen:	
	*Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.	
6.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen ab E 13 TVöD	74,00
6.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und Angestellte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 TVöD	64,00
6.3	für Beamte des mittleren Dienstes und Angestellte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 TVöD	35,00

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Goitzsche

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.04.2019

Öffentlicher Teil

01/2019

Beitritt zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2019 einschließlich Haushaltsplan gemäß §§ 92 ff. GO LSA

02/2019

Neubewertung der Anteile am Zweckverband Goitzsche

04/2019

Ersatzanschaffung eines Fahrzeuges

Muldestausee, OT Pouch, 09.05.2019

gez. Lars-Jörn Zimmer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Goitzsche für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Goitzsche in der Sitzung am 12.12.2018 die Haushaltssatzung 2019 erlassen und mit Beitrittsbeschluss zur Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.01.2019 am 10.04.2019 wie folgt angepasst:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Goitzsche voraussichtlich anfallende Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	427.200 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	423.600 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	392.900 EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	376.700 EUR
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.142.100 EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.133.000 EUR
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	54.500 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 0 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 825.000 EUR festgesetzt.

§5

Der Zweckverband Goitzsche erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage in Höhe von 225.000 EUR.

Muldestausee, Ortsteil Pouch, den 10.04.2019



Klaus Hamerla
Verbandsgeschäftsführer

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle teilte mit Schreiben vom

16. Januar 2019 unter Aktenzeichen 206.6.2-01710-Goi-HH2019

mit, dass die mit Bericht vom 13. Dezember 2018 (Posteingang 17. Dezember 2018) vorgelegte Haushaltssatzung des Zweckverbandes Goitzsche für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis genommen wurde.

Hierzu ergehen folgende Entscheidungen:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Goitzsche für das Haushaltsjahr 2019 kann vollzogen werden.
2. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.148.600 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nur bis zu einer Höhe von 825.000 Euro erteilt und im Übrigen versagt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom

27.05.2019 bis 29.05.2019 und vom
03.06.2019 bis 06.06.2019

in der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes Goitzsche in
06774 Muldestausee, OT Pouch, Poucher Dorfplatz 3

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Muldestausee, OT Pouch, 09.05.2019


Klaus Hamerla
Verbandsgeschäftsführer